

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

LOVOCHEMIE, a.s.

WIRKSAM AB 1.6.2022

1. EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

- 1.1 Diese ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN der Lovochemie, a.s. (nachfolgend „**AEB**“) finden auf die Rechtsbeziehungen Anwendung, die beim Einkauf von Waren und Rohstoffen (nachfolgend „**Kaufgegenstand**“) durch die Gesellschaft Lovochemie, a.s. mit Sitz an der Anschrift Lovosice, Terezínská 57, PLZ 410 02, Id. Nr.: 49100262, eingetragen im Handelsregister beim Kreisgericht Ústí nad Labem, Abt. B, Einlageblatt Nr. 471 (nachfolgend „**Käufer**“) entstanden sind, wenn die Vertragsparteien im Kaufvertrag, im Rahmenkaufvertrag oder in der Bestellung (nachfolgend „**Kaufvertrag**“, gegebenenfalls „**Vertrag**“) ihre Anwendung ausdrücklich vereinbart haben.
- 1.2 Der Kaufvertrag, die Anhänge zum Kaufvertrag und diese AEB bilden gemeinsam einen vollständigen und geschlossenen Kaufvertrag, der eine Gesamtheit der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf die Lieferung des Kaufgegenstands gemäß den Bedingungen des Kaufvertrags darstellt. Sollten Unstimmigkeiten oder Widersprüche zwischen dem Kaufvertrag, den Anlagen zum Kaufvertrag und diesen AEB entstehen, gelten diese Dokumente in der nachfolgenden Reihenfolge: Kaufvertrag, Anlagen zum Kaufvertrag und diese AEB. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen haben Vorrang vor nicht zwingenden gesetzlichen Vorschriften.
- 1.3 Der Kaufvertrag gilt als abgeschlossen zu jenem Zeitpunkt, zu dem sich die Vertragsparteien auf alle im Vertrag angeführten Erfordernisse in Schriftform geeinigt haben. Sollte eine der Vertragsparteien Bemerkungen zur Ergänzung oder Änderung des Vorschlags der jeweils anderen Vertragspartei haben, so gelten solche Anmerkungen als ein neuer Entwurf der jeweiligen Vertragspartei. Die Annahme des Angebots mit einem Nachtrag oder einer Abweichung, die die Bedingungen des Angebots im Sinne der Bestimmungen d. § 1740 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 89/2012 GBl., Bürgerliches Gesetzbuch, in der gültigen Fassung (nachfolgend „**NOZ**“) nicht erheblich ändert, ist unzulässig.

2. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 2.1 Der Verkäufer stellt die Rechnung aus, die als Rechnungsbeleg gem. dem Gesetz Nr. 563/1991 GBl. über das Rechnungswesen in der gültigen Fassung dient und die alle Formalitäten eines Steuerbelegs gemäß dem Gesetz Nr. 235/2004 GBl. über die Mehrwertsteuer (nachfolgend „**ZDPH**“) in der gültigen Fassung bzw. gemäß den anderen Rechtsvorschriften enthält.
- 2.2 Sollte die Rechnung die Formalitäten eines Rechnungsbelegs gem. dem Gesetz Nr. 563/1991 GBl. über das Rechnungswesen in der gültigen Fassung und/oder eines Steuerbelegs gemäß ZDPH bzw. gemäß den anderen Rechtsvorschriften, die Obliegenheiten entsprechend dem Kaufvertrag nicht enthalten und/oder wenn die Rechnung sachliche oder inhaltliche Unrichtigkeiten enthalten sollte, ist der Käufer berechtigt, die Rechnung unter schriftlicher Angabe der Fehler oder Mängel an der gegenständlichen Rechnung dem Verkäufer zurück zu senden. Der Verkäufer hat für eine berechtigt zurückgesandte Rechnung innerhalb von 5 Tagen eine neue Rechnung nach Beseitigung von Fehlern oder Mängeln mit einer neuen Fälligkeitsfrist auszustellen, wobei die Fälligkeit dieser neuen Rechnung der Frist gemäß Art. 2.3 dieser AEB entsprechen muss. Für den Fall einer berechtigt zurückgesandten Rechnung stehen dem Verkäufer keine Verzugszinsen zu. Sendet der Käufer eine Rechnung unberechtigt zurück, wird ihm der Verkäufer diese Rechnung innerhalb von 3 Tagen mit entsprechender Erklärung und der ursprünglichen Fälligkeitsfrist wieder zusenden.
- 2.3 Die Fälligkeitsfrist einer nach den Bedingungen des Kaufvertrags ausgestellten Rechnung in tschechischen Kronen beträgt 30 Tage nach Zustellung der Rechnung an den Käufer, es sei denn, durch den Vertrag wurde eine abweichende Fälligkeitsfrist für die Rechnungen ausdrücklich festgesetzt. Wird die Rechnung entsprechend den Bedingungen des Kaufvertrags in einer fremden Währung ausgestellt, beträgt die Fälligkeitsfrist 60 Tage nach dem Tag der Zustellung an den Käufer. Die Zahlung gilt als erfolgt, nachdem die gesamte Rechnungssumme vom Konto des Käufers abgebucht wurde.

- 2.4 Für den Fall der Verzögerung mit der Zahlung ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen aus dem ausstehenden Betrag pro Jahr in Höhe des RepoSatzes der Tschechischen Nationalbank für den ersten Tag des Kalenderhalbjahres, in dem der Käufer in Verzug geraten ist, zuzüglich acht prozentuelle Punkte zu verlangen und der Käufer ist verpflichtet, diese Verzugszinsen zu entrichten.
- 2.5 Sollten die Leistungen des Verkäufers auf Sicherheit, Zinsen und die mit der Inanspruchnahme jeder beliebigen Forderung des Käufers verbundenen Kosten angerechnet werden, wird die Leistung zuerst auf die schon bestimmten Kosten, danach auf Verzugszinsen, danach auf Zinsen und schließlich auf die Sicherheit angerechnet. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass die Anwendung d. § 1932 Abs. 2 NOZ ausgeschlossen ist.
- 2.6 Der Verkäufer und der Käufer haben vereinbart und sind damit einverstanden, dass der Verkäufer die Rechnungen im Original elektronisch im PDF-Format an folgende E-Mail-Adresse zu übersenden hat: fakturace@lovochemie.cz, wobei die Rechnung und die Anlagen zur Rechnung eine PDF-Datei bilden müssen.
- 2.7 Der Verkäufer erklärt, dass er sich seiner Pflicht bewusst ist, dem Finanzamt die MwSt. aus dem Kaufpreis ordnungsgemäß abzuführen und dass er die MwSt. ordnungsgemäß, rechtzeitig und in der richtigen Höhe abführen wird. Er erklärt des Weiteren, dass der Verkäufer sich in einer gesunden wirtschaftlichen Lage befindet, dass er keine Person ist, gegen die ein Zwangsvollstreckungs- oder Insolvenzverfahren anhängig wäre und dass er an keinem Rechtsstreit beteiligt ist, in dem sein Misserfolg zu einer solchen Verpflichtung führen würde, deren Erfüllung unmöglich wäre oder die den Verkäufer wirtschaftlich destabilisieren würde. Der Verkäufer ist keine mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bedrohte Person und er erfüllt alle seinen fälligen Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig.
- 2.8 Der Verkäufer erklärt, dass er keine Person ist, für die ein Verfahren wegen Eintragung in das Register der unzuverlässigen Steuerzahler anhängig wäre und dass er nicht zu einem unzuverlässigen Steuerzahler erklärt wurde, und er verpflichtet sich, den Käufer davon in Kenntnis zu setzen, wenn er eventuell zu einem unzuverlässigen Steuerzahler gemäß ZDPH werden sollte.
- 2.9 Der Käufer hat das Recht, für den Fall, dass es ihm scheinen sollte, dass der Verkäufer ein risikobehafteter Mehrwertsteuerzahler ist, nach den diesbezüglichen Bestimmungen des ZDPH vorzugehen und vorbeugende Maßnahmen in Form einer getrennten Zahlung für den Kaufgegenstand auf den Teil für den Preis und den Teil für die Mehrwertsteuer zu ergreifen und die Mehrwertsteuer unmittelbar dem Finanzamt abzuführen. Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer über die vorbeugende Maßnahme gemäß dem vorherigen Satz auf dem Laufenden zu halten.
- 2.10 Tritt eine solche Tatsache ein, dass das örtlich zuständige Finanzamt den Käufer zur Entrichtung der Mehrwertsteuer anstatt des Verkäufers auffordern sollte, ist der Käufer berechtigt, seinen Regressanspruch gegenüber dem Verkäufer aus dieser Zahlung mit jeder beliebigen fälligen Forderung des Verkäufers gegenüber dem Käufer einseitig aufzurechnen; der vereinbarte Kaufpreis gemäß diesem Kaufvertrag gilt als bezahlt auch im Falle der Entrichtung der Steuer seitens des Käufers anstatt des Verkäufers gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen des ZDPH. Der Käufer verpflichtet sich, über diese Vorgehensweise den Verkäufer auf dem Laufenden zu halten.
- 2.11 Sollte der Verkäufer seine Forderung auf Vergütung der steuerbaren Leistung gegenüber dem Käufer an einen Dritten (Zessionar) vor deren Vergütung durch den Käufer abtreten, ist der Käufer berechtigt, die Steuer direkt an das zuständige Finanzamt des Verkäufers entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des ZDPH zu bezahlen. Die Einzahlung der Steuer auf das Konto des zuständigen Steuerverwalters gemeinsam mit der Bezahlung des steuerbaren Betrags ohne MwSt. an den Zessionar gilt in diesem Fall als Erfüllung der Zahlungspflicht des Käufers aus diesem Vertrag und der Käufer gerät nicht in Verzug. Der Käufer verpflichtet sich den Verkäufer über diesen Vorgang zu informieren.

3. TOLERANZ UND VERTRAGSSTRAFE

- 3.1 Die Pflicht des Verkäufers, dem Käufer die vereinbarte Menge des Kaufgegenstands zu liefern und die Pflicht des Käufers, die vereinbarte

Menge des Kaufgegenstands abzunehmen gilt als erfüllt, wenn die Menge des tatsächlich gelieferten und abgenommenen Kaufgegenstands von der im Kaufvertrag vereinbarten Menge des Kaufgegenstands höchstens um 10 % abweicht, es sei denn, im Kaufvertrag wurde ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart.

- 3.2 Sollte der Verkäufer dem Käufer eine kleinere als im Kaufvertrag vereinbarte und um die Toleranz gem. Art. 3.1 AEB reduzierte Menge des Kaufgegenstands liefern, ist er verpflichtet, dem Käufer eine Vertragsstrafe in der Höhe von 2 % des Wertes der nicht gelieferten und um die Toleranz der gem. Art. 3.1 AEB reduzierten Menge des Kaufgegenstands zu bezahlen.
- 3.3 Sollte der Käufer vom Verkäufer eine geringere Menge des Kaufgegenstands abnehmen, als im Kaufvertrag vereinbart wurde, abzüglich der Toleranz gemäß Art. 3.1 AEB, verpflichtet sich der Käufer, an den Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 2 % des Preises der so nicht abgenommenen Menge des Kaufgegenstands abzüglich der Toleranz gemäß Art. 3.1 AEB zu entrichten.
- 3.4 Durch die Zahlung der Vertragsstrafe nach den vorherigen Bestimmungen erlischt die Pflicht zur Lieferung oder Abnahme der restlichen Menge des Kaufgegenstands, hinsichtlich der die Vertragsstrafe bezahlt wurde, es sei denn, der Verkäufer und der Käufer haben schriftlich etwas Abweichendes vereinbart.
- 3.5 Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe gemäß den vorherigen Bestimmungen entsteht nicht, wenn die Verletzung der Pflichten durch eine der Vertragsparteien auf Umstände höherer Gewalt zurückzuführen ist.
- 3.6 Sollte eine der Vertragsparteien vom Kaufvertrag zurücktreten, bleibt das bereits entstandene Recht auf Zahlung der Vertragsstrafe gemäß den vorherigen Bestimmungen davon unberührt.
- 3.7 Keine nach den diesbezüglichen Bestimmungen des Kaufvertrags und/oder dieser AEB vereinbarte Vertragsstrafe befreit die geschädigte Vertragspartei vom Recht auf Ersatz des Schadens, der durch eine solche Verletzung der Vertragspartei durch die jeweils andere Vertragspartei und der Pflicht der Vertragspartei, die ihre Pflicht zum Schadensersatz über den Rahmen der Vertragsstrafe hinaus verletzt hat, entstanden ist.

4. EIGENTUMSRECHT UND SCHADENSGEFAHR AM KAUFGEGENSTAND, RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

- 4.1 Der Käufer erwirbt das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand, sobald ihm der gelieferte Kaufgegenstand übergeben wurde. Vor der Übergabe erwirbt der Käufer das Eigentumsrecht am beförderten Kaufgegenstand, nachdem er die Berechtigung zur Verfügung über die Sendung erworben hat.
- 4.2 Der Käufer erwirbt das Eigentumsrecht auch in einem solchen Fall, wenn der Verkäufer nicht der Eigentümer des verkauften Kaufgegenstands ist, es sei denn, dass zu jenem Zeitpunkt, zu dem der Käufer das Eigentumsrecht erwerben sollte, der Käufer wusste oder wissen sollte und konnte, dass der Verkäufer kein Eigentümer ist, und dass er auch nicht berechtigt ist, über den Kaufgegenstand zum Zweck dessen Verkaufs zu verfügen.
- 4.3 Die Schadensgefahr am Kaufgegenstand geht auf den Käufer zu jenem Zeitpunkt über, zu dem er den Kaufgegenstand vom Verkäufer übernommen hat, oder, wenn er dies nicht rechtzeitig getan hat, zu jenem Zeitpunkt, zu dem ihm der Verkäufer die Verfügung über den Kaufgegenstand ermöglicht hat und der Käufer den Kaufvertrag verletzt hat, indem er den Kaufgegenstand nicht übernommen hat.

5. HAFTUNG FÜR MÄNGEL AM KAUFGEGENSTAND

- 5.1 Der Kaufgegenstand ist mit Mängeln behaftet, wenn
 - er nicht in der vereinbarten Menge, Qualität und Ausführung geliefert wurde oder – wenn die Qualität oder Ausführung nicht vereinbart wurden – in jener Qualität und Ausführung, die zu dem aus dem Vertrag ersichtlichen Zweck, ansonsten zum üblichen Zweck geeignet sind; oder
 - der Kaufgegenstand nicht jene Eigenschaften aufweist, die die Vertragsparteien im Vertrag vereinbart haben, wenn eine solche Vereinbarung fehlt, dann solche Eigenschaften, die der Verkäufer oder der Hersteller beschrieben haben, oder die der Käufer im Hinblick auf den Charakter des Kaufgegenstands oder aufgrund der vom Hersteller oder vom Verkäufer durchgeführten Werbung erwartet hat; oder
 - wenn der Kaufgegenstand nicht zu dem im Vertrag angeführten Zweck geeignet ist, wenn kein Zweck angeführt ist, dann zu jenem Zweck, den der Verkäufer für die Verwendung des Kaufgegenstands angeführt hat oder zu dem ein Kaufgegenstand dieser Art üblicherweise genutzt wird; oder

- wenn der Kaufgegenstand mit seiner Qualität oder Ausführung dem vereinbarten Muster oder der Vorlage nicht entspricht, wenn die Qualität oder die Ausführung nach dem vereinbarten Muster oder nach der vereinbarten Vorlage bestimmt wurde; oder
- wenn der Kaufgegenstand nicht in der vereinbarten Menge, in den vereinbarten Abmessungen oder in dem vereinbarten Gewicht geliefert wurde; oder
- wenn der Kaufgegenstand nicht in der vereinbarten Verpackung geliefert wurde; wenn nicht vereinbart wurde, wie der Kaufgegenstand verpackt werden soll, dann wenn der Kaufgegenstand nicht nach den üblichen Gewohnheiten verpackt wurde; wenn es keine Verpackungsgewohnheiten gibt, dann auf eine solche Art und Weise, die für die Aufbewahrung des Kaufgegenstands und dessen Schutz erforderlich ist; oder
- wenn der Kaufgegenstand nicht den Anforderungen der diesbezüglichen Rechtsvorschriften entspricht.

- 5.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, dass der gelieferte Kaufgegenstand während der Garantiezeit für die Benutzung zu dem vereinbarten oder anders gewöhnlichen Zweck geeignet ist, und dass er die vereinbarten oder anders gewöhnlichen Eigenschaften beibehält. Die Garantiezeit ist im Kaufvertrag oder in der Garantieerklärung oder an der Verpackung des Kaufgegenstands auch als Restlaufzeit oder Mindesthaltbarkeit oder in der Werbung angeführt. Wenn der Verkäufer oder der Hersteller für den Kaufgegenstand oder einen Teil des Kaufgegenstands eine längere Garantiezeit gewährt, als im Kaufvertrag angeführt ist, dann gilt für den Kaufgegenstand oder für den jeweiligen Teil des Kaufgegenstands die vom Verkäufer oder vom Hersteller festgesetzte Garantiezeit, jedoch immer zumindest die im Kaufvertrag angeführte Garantiezeit.

- 5.3 Wenn der Kaufgegenstand Mängel aufweisen sollte, ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, die Mängelbeseitigung durch die Lieferung eines Ersatzkaufgegenstands anstatt des mangelhaften Kaufgegenstands, die Lieferung des fehlenden Kaufgegenstands oder eines Teils des Kaufgegenstands, die Beseitigung von Rechtsmängeln, die Mängelbeseitigung durch die Reparatur des Kaufgegenstands, wenn die Mängel reparierbar sind, oder einen angemessenen Nachlass vom Kaufpreis zu verlangen, oder bei einer erheblichen Verletzung des Vertrags vom Vertrag zurückzutreten.

- 5.4 Das Recht des Käufers auf Ersatz des durch die Gewährung der mangelhaften Leistung bewirkten Schadens bleibt von der Geltendmachung des Rechts aus der mangelhaften Leistung unberührt.

6. RÜCKTRITT VOM KAUFVERTRAG

- 6.1 Der Verkäufer und der Käufer sind berechtigt, von diesem Kaufvertrag zurückzutreten, neben den anderen Fällen, die durch eine Rechtsvorschrift oder diese AEB festgesetzt sind, auch in einem solchen Fall, wenn die jeweils andere Vertragspartei ihre Pflichten aus dem Kaufvertrag erheblich verletzen sollte. Als erhebliche Verletzung der Vertragspflichten gilt insbesondere:

- 6.1.1 Verzug des Käufers mit der Zahlung des Kaufpreises um mehr als 30 Tage, wenn der Käufer den Käufer auf die Tatsache, dass sich der Käufer im Verzug befindet, schriftlich aufmerksam gemacht hat und wenn der Verkäufer dem Käufer eine Nachfrist für die Erfüllung gesetzt hat, die nicht kürzer als 30 Tage nach der Zustellung einer solchen schriftlichen Mahnung sein darf.
- 6.1.2 Verzug des Verkäufers mit der Lieferung des Kaufgegenstands oder mit der Lieferung der Unterlagen in Bezug auf den Kaufgegenstand, die für die Verwendung oder Benutzung des Kaufgegenstands erforderlich sind.
- 6.1.3 Verzug des Käufers mit der Beseitigung von Mängeln am Kaufgegenstand innerhalb der durch diese AEB festgesetzten Fristen.

- 6.2 Der Rücktritt vom Kaufvertrag wird nach Zustellung der schriftlichen Rücktrittserklärung der zurücktretenden Vertragspartei an die jeweils andere Vertragspartei wirksam. In der Rücktrittserklärung muss der Grund des Rücktritts konkret angeführt werden.

- 6.3 Durch den Rücktritt vom Kaufvertrag erlöschen alle Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem Kaufvertrag, mit Ausnahme des Rechts auf Schadensersatz und auf Zahlung der Vertragsstrafe und der Bestimmungen des Kaufvertrags und dieser AEB in Bezug auf Rechtswahl, Lösung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien sowie die Regelung von Rechten und Pflichten der Vertragsparteien für den Fall der Beendigung des Kaufvertrags. Wenn die Schuld gesichert wurde, bleibt die Sicherung vom Rücktritt unberührt.

7. SCHADENSERSATZ

- 7.1 Jene Vertragspartei, die eine Pflicht aus dem Kaufvertrag verletzen sollte, ist verpflichtet, der jeweils anderen Vertragspartei den Schaden zu ersetzen, den sie ihr durch den Verstoß zugefügt hat oder auch jener Person Schadensersatz zu leisten, zu deren Wohl die Erfüllung der vereinbarten Pflicht offensichtlich dienen sollte.
- 7.2 Die Pflicht zum Schadensersatz entsteht nicht, wenn die Nichterfüllung der Pflicht durch die verpflichtete Partei auf die Handlung der geschädigten Partei oder auf mangelnde Mitwirkungsleistung, zu der die geschädigte Partei verpflichtet war, zurückzuführen ist. Jene Vertragspartei, die ihre Pflichten verletzt hat, ist nicht verpflichtet, der jeweils anderen Vertragspartei den dadurch zugefügten Schaden zu ersetzen, wenn sie nachweisen kann, dass eine solche Pflichtverletzung infolge höherer Gewalt eingetreten ist.
- 7.3 Sollte es zur Verletzung einer Pflicht aus dem Kaufvertrag durch eine der Vertragsparteien kommen und wenn infolge einer solchen Pflichtverletzung der jeweils anderen Vertragspartei oder beiden Vertragsparteien ein Schaden entsteht, haben sich beide Vertragsparteien möglichst darum zu bemühen und alle Mittel zur einvernehmlichen außergerichtlichen Lösung des Anspruchs auf den Ersatz dieses Schadens einzusetzen.
- 8. HÖHERE GEWALT**
- 8.1 Keine der Vertragsparteien haftet für die Nichterfüllung der Pflichten aus dem Kaufvertrag, wenn diese Nichterfüllung oder dieser Verzug auf ein außerordentliches, unvorhersehbares und unüberwindbares Hindernis zurückzuführen ist, das unabhängig vom Willen der verpflichteten Vertragspartei eingetreten ist und ihr die Erfüllung ihrer Pflicht verhindert hat (nachfolgend **„Höhere Gewalt“**). Weder ein aufgrund der persönlichen Verhältnisse der verpflichteten Vertragspartei oder erst zu jenem Zeitpunkt entstandenes Hindernis, zu dem der Schädiger mit der Erfüllung der vereinbarten Pflicht schon in Verzug war, noch ein Hindernis, die die verpflichtete Vertragspartei zu überwinden hatte, entbindet ihn jedoch von seiner Verantwortung für die Erfüllung der Verpflichtung.
- 8.2 Als höhere Gewalt für die Zwecke dieses Vertrags, wenn sie die im vorhergehenden Absatz angeführten Voraussetzungen erfüllen, gelten insbesondere:
- 8.2.1 Naturkatastrophen, Brand, Erdbeben, Erdbeben, Hochwasser, Überschwemmung, Sturm oder andere atmosphärische Störungen und Ereignisse erheblichen Umfangs oder
- 8.2.2 Krieg, Aufstand, Aufruhr, bürgerliche Unruhen oder Streik oder
- 8.2.3 Beschlüsse oder normative Akten der Organe der öffentlichen Macht, Regelungen, Einschränkungen, Verbote oder andere Eingriffe des Staats, der Staatverwaltungs- oder Selbstverwaltungsorgane oder
- 8.2.4 Explosion oder andere Beschädigung oder schwere Störungen der entsprechenden Produktions- oder Verteilungsanlagen
- 8.2.5 Epidemie, Pandemie oder sonstige Verbreitung einer ansteckenden Krankheit oder ansteckenden Krankheiten, die die Verkündung oder Auferlegung von Maßnahmen oder Einschränkungen durch die Organe der öffentlichen Verwaltung zur Folge haben.
- 8.3 Die Vertragspartei, die ihre Vertragsverpflichtungen verletzte, verletzt oder mit Rücksicht auf die bekannten Umstände infolge von Ereignissen der höheren Gewalt zu verletzen beabsichtigt, ist verpflichtet, darüber die andere Vertragspartei zu informieren und alle Kräfte zur Abwehr eines solchen Ereignisses oder dessen Folgen und zur Behebung der Folgen aufzubieten.
- 9. HAFTUNG FÜR „ILLEGALE BESCHÄFTIGUNG“**
- 9.1 Der Verkäufer erklärt und sichert zu, dass bei ihm jetzt oder in der Zukunft keine illegale Beschäftigung im Sinne der diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 435/2004 GBl., Beschäftigungsgesetz, in der gültigen Fassung (nachfolgend „ZoZ“) ausgeübt wird, insbesondere, dass alle abhängigen Arbeiten von natürlichen Personen bei ihm in einem Arbeitsverhältnis jetzt und in der Zukunft ausgeübt werden und für den Fall, dass die Arbeit für den Verkäufer eine natürliche Person – Ausländer ausüben sollte, dass dies aufgrund und in Übereinstimmung mit allen erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen und sonstigen Dokumenten erfolgt, die nach den tschechischen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- 9.2 Für den Fall, dass die Arbeit für den Verkäufer eine natürliche Person – Ausländer ausüben sollte, verpflichtet sich und erklärt der Verkäufer, dass diese Arbeit für den Verkäufer nicht im Widerspruch zu der erteilten Arbeitsgenehmigung oder ohne diese Arbeitsgenehmigung, wenn diese gemäß ZoZ erforderlich ist, oder im Widerspruch zur erteilten

- Arbeitnehmerkarte oder ohne die Arbeitnehmerkarte oder im Widerspruch zu der Karte eines innerbetrieblich überleiteten Arbeitnehmers oder im Widerspruch zu der blauen Karte, die gemäß dem Gesetz über den Aufenthalt von Ausländern auf dem Gebiet der Tschechischen Republik ausgehändigt wurde oder ohne eine dieser Karten oder ohne die gültige Berechtigung zum Aufenthalt auf dem Gebiet der Tschechischen Republik, wenn diese gemäß dem Gesetz über den Aufenthalt der Ausländer auf dem Gebiet der Tschechischen Republik benötigt wird, ausgeübt wird.
- 9.3 Der Verstoß gegen die Bestimmungen der obigen Art. 9.1 oder 9.2 gilt als erhebliche Verletzung dieses Kaufvertrags und der Käufer ist berechtigt, von diesem Kaufvertrag zurückzutreten.
- 9.4 Wenn infolge der Verletzung der Bestimmungen der obigen Art. 9.1 oder 9.2 durch den Verkäufer dem Käufer von den zuständigen öffentlichen Behörden eine Sanktion, ein Bußgeld oder ein Abzug auferlegt werden sollte oder wenn der Käufer verpflichtet sein sollte, eine solche Sanktion, ein Bußgeld oder einen Abzug aus dem Titel der Haftung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des ZoZ zu entrichten oder wenn der Käufer verpflichtet sein sollte, irgendwelche Beträge einem Dritten aus dem Titel der Haftung gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen des ZoZ (nachfolgend „Abzug“) zu entrichten, verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer eine solche Sanktion, ein Bußgeld oder einen Abzug unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag der Aufforderung des Käufers zu erstatten und des Weiteren alle weiteren Schäden zu ersetzen, die dem Käufer im Zusammenhang mit dieser Verletzung der Pflicht des Verkäufers entstanden sind.
- 9.5 Wenn durch diesen Kaufvertrag die Einschränkung der Haftung des Verkäufers für Schäden gemäß diesem Vertrag vereinbart wurde, bezieht sich diese Einschränkung nicht auf die Entrichtung von Sanktionen, Bußgeldern, Abzügen oder Schäden gemäß Art. 9.4.
- 10. RECHTSWAHL**
- 10.1 Das Rechtsverhältnis, bzw. die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem Kaufvertrag, ihre Sicherung, Änderungen und ihr Erlöschen richten sich ausschließlich nach der Rechtsordnung der Tschechischen Republik, und zwar insbesondere nach dem Gesetz Nr. 89/2012 GBl., Bürgerliches Gesetzbuch, in der gültigen Fassung (in diesen AEB nachfolgend auch nur „NOZ“).
- 10.2 Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 und der Normen des internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.
- 11. LÖSUNG VON STREITIGKEITEN**
- 11.1 Tritt zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf den Kaufvertrag, dessen Anwendung oder Auslegung eine Streitigkeit ein, werden sich die Vertragsparteien nach besten Kräften um eine friedliche Lösung bemühen.
- 11.2 Sollte eine gütliche Beilegung des Streits nicht möglich sein, sind beide Vertragsparteien berechtigt, die Sache dem sachlich zuständigen Gericht am Ort des Sitzes des Käufers vorzulegen.
- 12. SICHERHEITSTANDARD**
- Wenn der Verkäufer bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag das Areal des Käufers betreten sollte, verpflichtet er sich, auch die in diesem Art. 12 AEB angeführten Pflichten zu erfüllen:
- 12.1. Der Verkäufer verpflichtet sich, sich mit den internen Vorschriften der Gesellschaft Lovochemie, a.s. über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, Brandschutz und über die Vorbeugung schwerer Unfälle, die auf der Webseite www.lovochemie.cz erreichbar sind, vertraut zu machen und diese einzuhalten (nachfolgend **„Sicherheitsstandard“**). Der Verkäufer verpflichtet sich, seine Subunternehmer zur Einhaltung des Sicherheitsstandards im gleichen Umfang zu verpflichten, in dem der Verkäufer selbst verpflichtet ist.
- 12.2. Der Verkäufer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter und Unterauftragnehmer in den Sicherheitsstandards geschult werden, und sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter und Unterauftragnehmer die Sicherheitsstandards einhalten. Mitarbeiter des Verkäufers, die nicht in den Sicherheitsstandards geschult wurden, dürfen keine Tätigkeiten auf dem Gelände des Käufers durchführen. Im Einklang mit dem Gesetz Nr. 309/2006 Slg. zur Regelung der sonstigen Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit in Arbeitsverhältnissen und zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei Tätigkeiten oder Dienstleistungen außerhalb von Arbeitsverhältnissen (Gesetz über die Gewährleistung der sonstigen

- Anforderungen an die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit) in seiner geänderten Fassung verpflichtet sich der Verkäufer, während der gesamten Vorbereitung und Durchführung des Bauvorhabens mit dem Koordinator für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle zusammenzuarbeiten, sofern dieser vom Käufer bestellt wurde. Gleichzeitig verpflichtet der Verkäufer alle seine Unterauftragnehmer für Arbeiten und Tätigkeiten, die mit der Vorbereitung und Ausführung des Vertragsgegenstandes zusammenhängen, zu einer solchen Zusammenarbeit. Der Verkäufer verpflichtet sich, alle durch das Gesetz Nr. 309/2006 Slg. auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.
- 12.3. **Risikoanalyse und technische Verfahren:** Der Verkäufer hat dem Käufer rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten eine Risikoanalyse und Maßnahmen einschließlich technologischer Vorgänge/Arbeitsvorgänge für die im Rahmen des Bauvorhabens/Auftrags durchzuführenden Arbeiten vorzulegen. Die Risikoanalyse und die Maßnahmen sind von einer für die Risikoprävention zuständigen Person zu erstellen – beruflich qualifizierte Person (OZO). Der technologische Vorgang/Arbeitsvorgang muss im Hinblick auf die Gewährleistung der Bedingungen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit entwickelt werden. Vor Beginn der Arbeiten macht der Verkäufer das Personal des Käufers und der Unterauftragnehmer mit den Risiken und technischen Vorgängen vertraut, die sich aus der Arbeitstätigkeit ergeben. Der Verkäufer führt ein schriftliches Protokoll über die Einweisung in Form einer Anwesenheitsliste mit den Unterschriften der eingewiesenen Personen und sorgt dafür, dass dieses Protokoll regelmäßig aktualisiert wird.
- 12.4. Der Käufer verpflichtet sich, die Unterweisung der Mitarbeiter oder der Subunternehmer des Verkäufers und ihrer Mitarbeiter hinsichtlich des Sicherheitsstandards zur Verfügung zu stellen, umzusetzen und unter den standardmäßigen Bedingungen sicherzustellen und der Verkäufer verpflichtet sich, die erforderliche Mitwirkung zu leisten.
- 12.5. Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer in Form einer E-Mail über jegliche Änderungen der internen Vorschriften des Käufers, die den Sicherheitsstandard bilden, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer die Kontakt-E-Mail-Adresse für die Übersendung der Informationen über den Sicherheitsstandard schriftlich mitzuteilen und den Käufer über jegliche Änderungen dieser Kontakt-E-Mail-Adresse auf dem Laufenden zu halten.
- 12.6. Sollten bei der Erfüllung der Tätigkeit im Areal des Käufers wasserschädliche Substanzen oder gefährliche chemische Stoffe und Zubereitungen verwendet werden, hat der Verkäufer dafür zu sorgen, dass diese Stoffe auf den dazu bestimmten Orten gelagert werden und in einer solchen Weise verwendet werden, die die Möglichkeit einer Beschädigung der Gesundheit der Mitarbeiter minimiert und die Verunreinigung von Boden, Wasser und Luft verhindert (Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen, Umgang mit chemischen Stoffen und Gemischen). Bei der Feststellung einer außerordentlichen Verschlechterung, gegebenenfalls einer Bedrohung der Qualität von Oberflächenwasser und Grundwasser, Boden und Luft im Areal der Gesellschaft Lovochemie, a.s., oder in einem solchen Fall, wenn er durch seine Tätigkeit einen solchen Zustand bewirkt (nähere Einzelheiten siehe Außerordentliche Ereignisse), ist der Verkäufer verpflichtet, diese Tatsache der Betriebszentrale unter Tel. Nr. 416 562 403, gegebenenfalls 736 507 221 unverzüglich zu melden.
- 12.7. Der Verkäufer darf die Verkehrswege und befestigten Flächen im Areal nicht verschmutzen und beschädigen, die Instandhaltung und Reinigung von Fahrzeugen und Arbeitsgeräten nicht außerhalb der dafür vorgesehenen Räume durchführen, Fahrzeuge nicht außerhalb der befestigten Flächen abstellen und Grünanlagen nicht anders zu beschädigen. Dem Verkäufer ist es verboten, Betriebsmittel, Kraftstoffe, Flüssigkeiten oder sonstige umweltschädliche oder umweltgefährliche Stoffe aus den Fahrzeugen auf die Verkehrswege sowie außerhalb der Verkehrswege abzulassen und er hat dafür zu sorgen, dass es zu keinem Freisetzen dieser Stoffe im Areal des Käufers auf die Verkehrswege oder außerhalb der Verkehrswege kommt.
- 12.8. Der Verkäufer hat die verwendeten Montage-, Lager- und Handhabungsflächen mit einem Schild mit dem Firmennamen des Verkäufers und dem Namen der verantwortlichen Person des Verkäufers zu versehen. Der Verkäufer ist verpflichtet, bewegliche Sachen gegen Diebstahl und Beschädigung zu sichern. Der Verkäufer hat für die sofortige Reinigung der Verkehrswege und Flächen zu sorgen, falls sie infolge der Tätigkeit des Verkäufers verschmutzt wurden.
- 12.9. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer über Arbeitsunfälle seiner Mitarbeiter oder der Mitarbeiter seiner Subunternehmer im Areal des Käufers über die Betriebszentrale, Tel. Nr.: 416 561 500 oder vom Festnetz in der Nähe unter Tel. **150** oder **155**.
- 12.10. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer über Brandfälle, Havarien, Verkehrsunfälle und sonstige Notfälle über die Betriebszentrale Tel. Nr.: 416 561 500 (Brandfallmeldung 150 nur aus den Festnetznummern der Mitarbeiter von Lovochemie, a.s.) unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 12.11. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer über die Feststellung von Sicherheitsvorfällen im Bereich des Vermögens- und Personenschutzes (Diebstähle, Vermögensschäden, Bewegung von einer unerwünschten Person im Areal, sonstige Sicherheitsvorfälle) durch die Zentrale für die Bewachung des Areals, Tel. Nr.: 416 563 711, ggf. 720 068 593 (Leiter der Abteilung für die Bewachung des Areals) sowie die Bewachung des Unternehmens unverzüglich in Kenntnis zu setzen, und im Bedarfsfall entsprechende Mitwirkung bei der Untersuchung dieser Vorkommnisse zu leisten.
- 12.12. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle entstandenen Abfälle in Übereinstimmung mit den innerbetrieblichen Vorschriften der Gesellschaft (Behandlung von Abfällen, Sekundärrohstoffen und Bewirtschaftung von Metallabfällen in der Gesellschaft Lovochemie) sowie in Übereinstimmung mit der geltenden Legislative zu behandeln, insbesondere gemäß dem Gesetz Nr. 541/2020 GBl., Abfallgesetz, wie geändert. Für den Fall der Errichtung einer eigenen Sammelstelle muss der Verkäufer der Umweltschutzbehörde (OŽP) den Standort, die Abfallart sowie die entsprechende Absicherung mitteilen. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, die bei seiner Tätigkeit angefallenen Abfälle in die Sammelbehälter der Lovochemie, a.s. zu entsorgen, es sei denn, im jeweiligen Vertrag wurde dies ausdrücklich genehmigt.
- 12.13. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Quellen der Luftverunreinigung in Übereinstimmung mit dem Gesetz über den Atmosphärensenschutz in der gültigen Fassung zu errichten oder zu betreiben.
- 12.14. Werden der Verkäufer, seine Arbeitnehmer oder Arbeitnehmer seiner Subunternehmer die Gleisanlage der Anschlussbahn außerhalb der gekennzeichneten Übergänge und Überfahrten betreten, sind sie verpflichtet, die Rechtsvorschriften für den Eisenbahnbetrieb einzuhalten, insbesondere das Gesetz Nr. 266/1994 GBl. über die Eisenbahnen in der gültigen Fassung und die zusammenhängenden Rechtsvorschriften.
- 12.15. Werden der Verkäufer, seine Arbeitnehmer oder Arbeitnehmer seiner Subunternehmer die Gleisanlage der Anschlussbahn zum Zweck der Ausübung der Arbeitstätigkeiten betreten, müssen sie sich zur Einhaltung der betrieblichen Vorschrift - Betriebsordnung der Anschlussbahn Lovochemie, a.s. verpflichten.
- 12.16. Der Verkäufer, seine Arbeitnehmer oder Arbeitnehmer seiner Subunternehmer dürfen nur die vom Käufer bestimmten Bereiche betreten oder sich dort aufhalten und ohne besondere Genehmigung dürfen sie durch ihre Arbeit den Betrieb auf den Verkehrsweegen oder Anschlussbahnen weder beeinflussen noch einschränken und sie dürfen die Sicherheitszeichen und Beleuchtung nicht beschädigen. Der Verkäufer, seine Arbeitnehmer oder Arbeitnehmer seiner Subunternehmer dürfen sich im Areal der Gesellschaft Lovochemie, a.s. nur für die zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten unbedingt notwendige Zeit oder in Übereinstimmung mit dem Zweck des Aufenthalts im Areal der Gesellschaft Lovochemie, a.s. aufhalten.
- 12.17. Der Käufer ist berechtigt, die Einhaltung des Sicherheitsstandards zu kontrollieren namentlich durch folgende Angestellte:
- Leitende Angestellte auf allen Ebenen
 - Sicherheits- und Brandschutztechniker
 - Mitarbeiter der Betriebsfeuerwehr
 - Umwelt- und Luftschutztechniker
- 12.18. Der Verkäufer verpflichtet sich im Fall einer Verletzung des Sicherheitsstandards durch seine Arbeitnehmer oder Arbeitnehmer seines Subunternehmers dem Auftraggeber eine entsprechende Vertragsstrafe für jede einzelne Verletzung der Bestimmungen wie folgt zu bezahlen:
- Für die Verletzung des Rauchverbots und des Verbots des Eintritts ins Areal der Gesellschaft Lovochemie, a.s. unter Einfluss von Alkohol

- oder anderen Suchtstoffen eine Vertragsstrafe **bis zu einer Höhe von CZK 50.000**;
- b. Für die Verletzung des Sicherheitsstandards – der Bestimmungen über die Sicherstellung des stoßfreien und sicheren Straßenverkehrs im Areal der Gesellschaft Lovochemie, a.s. eine Vertragsstrafe **bis zu CZK 10.000**;
 - c. Für die Ausübung der Tätigkeit ohne ordnungsgemäße Arbeitsgenehmigung eine Vertragsstrafe **bis zu einer Höhe von CZK 20.000**;
 - d. Für jede einzelne Verletzung der Pflichten gemäß Art. 12.7 des Sicherheitsstandards eine Vertragsstrafe **bis zu einer Höhe von CZK 10.000**, wobei er in diesem Fall auch zum Ersatz des dem Käufer zugefügten Nachteils einschließlich der Kosten für die Beseitigung des Schadens verpflichtet ist;
 - e. Für eine Verletzung der unter den Buchstaben a, b, c und d nicht angeführten Bestimmungen des Sicherheitsstandards eine Vertragsstrafe **bis zu einer Höhe von CZK 10.000**.
- 12.19. Der Käufer ist berechtigt, neben der Entrichtung der Vertragsstrafen gemäß den oben angeführten Bestimmungen ebenfalls
- a. den Ersatz des Schadens, der dem Käufer aus dieser Handlung entstanden ist, zu verlangen;
 - b. den Arbeitnehmern des Verkäufers, die den Sicherheitsstandard verletzt haben, den Zutritt ins Areal zu verbieten;
 - c. sofort die Arbeiten und Tätigkeiten einzustellen, bei denen der Sicherheitsstandard verletzt worden ist.
- 12.20. Der Verkäufer ist damit einverstanden, dass der Käufer auf geeignete Weise die eventuelle Verletzung des Sicherheitsstandards dokumentieren wird.
- 12.21. Der Käufer verpflichtet sich, jede einzelne Verletzung des Sicherheitsstandards mit dem Vertreter des Verkäufers für die Vertragssachen zu verhandeln und ihn zur Abhilfescaffung aufzufordern.
- 12.21.1. Der Verkäufer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter bei der Arbeit für den Käufer mit persönlicher Detektionsausrüstung auszustatten, wenn sich dies aus einer Risikobewertung der Arbeit ergibt.
- 12.22. Der Verkäufer hat vor dem Beginn der Tätigkeit im Areal des Käufers der Abteilung für die Bewachung des Areals des Käufers das Verzeichnis aller Arbeitnehmer einschließlich der Arbeitnehmer seiner Subunternehmer, die die Tätigkeiten im Areal des Käufers ausüben sollen, einschließlich des Verzeichnisses der Fahrzeuge und der Baugeräte, die das Areal des Käufers zum Zweck der Fertigstellung des Werks befahren werden, mit folgenden Angaben zu übergeben:
- a. für Personen – Vor- und Nachname, Nummer des Personalausweises,
 - b. für Fahrzeuge – Fahrzeugmarke und Modell des Fahrzeugs, Kennzeichen, für Fahrzeugkombinationen auch das Kennzeichen des Schlepp- oder Sattelanhängers, gegebenenfalls den Namen des Fahrers.
- 12.23. Der Auftragnehmer wird im Verzeichnis solche Fahrzeuge kennzeichnen, die ins Areal des Käufers regelmäßig einfahren werden. Für die Einfahrt dieser Fahrzeuge wird der Auftraggeber eine Pauschale in der Höhe von CZK 500 (inkl. MwSt.) pro Fahrzeug und Monat berechnen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, das Areal auch mit anderen, im Verzeichnis angeführten Fahrzeugen zu befahren, wobei für die einmalige Einfahrt der Auftraggeber CZK 100 (inkl. MwSt.) pro Fahrzeug und Tag berechnen wird, falls die Aufenthaltsdauer im Areal des Auftraggebers 3 Stunden übersteigt. Die Summe der Pauschalbeträge und der Beträge für die einmaligen Einfahrten wird dem Verfertiger/Spediteur einmal monatlich rückwirkend für den letzten Kalendermonat berechnet, die Rechnungsfälligkeit beträgt 14 Tage ab dem Zeitpunkt der Übergabe an den Verkäufer. Beim Verzug des Verkäufers mit der Bezahlung der ausgestellten Rechnung ist der Käufer berechtigt, für jeden angefangenen Verzugstag Verzugszinsen in der Höhe von 0,03 % des Rechnungsbetrages zu berechnen.
- 12.24. Der Käufer stellt für den Verkäufer (bzw. auch für seine Subunternehmer) Chipkarten für die Arbeitnehmer sicher, die an der Erfüllung des Vertragsgegenstandes teilnehmen werden und ebenso Chipkarten für die Einfahrt ins Areal des Käufers für die Kraftwagen und andere technische Mittel des Verkäufers. Der Käufer wird die Chipkarten für den Durchgang und die Durchfahrt durch das Pfortnerhaus des Käufers einschließlich der Nummer der Karten und der Angaben über ihre Laufzeit dem Verkäufer (ggf. seinem Subunternehmer) vor Beginn der eigenen Erfüllung des Vertragsgegenstandes und nach der entsprechenden Unterweisung der Arbeitnehmer aushändigen. Für die im Verzeichnis des Verkäufers (bzw. Subunternehmers) nicht angeführten Personen und Fahrzeuge kann keine Chipkarte ausgehändigt werden.
- 12.25. Die Arbeitnehmer und Fahrer des Verkäufers (bzw. Subunternehmers) sind verpflichtet, bei Eingang (Ausgang) und Einfahrt (Ausfahrt) ins (aus dem) Areal des Käufers die übergebenen Chipkarten zu benutzen und die Hinweise der Wächter zu befolgen.
- 12.26. Der Verkäufer (bzw. sein Subunternehmer) ist verpflichtet, den Verlust oder die Beschädigung der übergebenen Karten innerhalb von 2 Werktagen nach einem solchen Ereignis dem Käufer zu melden. In einem solchem Fall wird der Käufer dem Verkäufer CZK 300 (inkl. MwSt.) für jede verlorene oder beschädigte Chipkarte berechnen. Die Fälligkeit der Rechnung beträgt 14 Tage ab der Zustellung der Rechnung bei dem Auftragnehmer. Im Falle eines Verzugs bei der Begleichung der ausgestellten Rechnung ist der Auftraggeber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 0,03 % des berechneten Betrags pro jeden angefangenen Verzugstag zu berechnen.
- 12.27. Der Verkäufer (bzw. sein Subunternehmer) ist verpflichtet, die Chipkarten nach Ablauf deren Gültigkeit, Beendigung des Arbeitsverhältnisses seines Arbeitnehmers oder Aussonderung des Fahrzeugs aus seinem Fuhrpark dem Käufer zurück zu geben. Eine innerhalb von 2 Werktagen nicht zurückgegebene Chipkarte wird für verloren gehalten.
- 12.28. Der Verkäufer wird dafür Sorge tragen, dass sich seine Arbeitnehmer (bzw. Arbeitnehmer seiner Subunternehmer) nur an den Orten zu den bestimmten Zwecken (Sozialeinrichtungen, Verpflegung, Verkehrswege, Lagerung des Materials usw.) und für die zur Erreichung des jeweiligen Zwecks (z.B. Erfüllung der Pflichten bei der Durchführung der Tätigkeiten) unbedingt notwendige Zeit bewegen werden.
- 12.29. Die Arbeitnehmer des Verkäufers (bzw. seiner Subunternehmer) sind verpflichtet, auf Aufforderung der Wächter ihr persönliches Gepäck (Fahrzeug) durchsuchen zu lassen, bzw. die Untersuchung entsprechend innerbetrieblichen Vorschrift des Käufers über Zugangsbefugnisse zu dulden.
- 12.30. Im Areal des Käufers ist es verboten, zu fotografieren oder Filme zu drehen. Filmen und Fotografieren genehmigt der zuständige Mitarbeiter des Käufers gemäß der innerbetrieblichen Vorschrift des Käufers über Zugangsbefugnisse.
- 12.31. Nähere Bedingungen für den Zutritt und die Bewegung im Areal des Käufers sind in der innerbetrieblichen Vorschrift des Käufers über Zugangsbefugnisse geregelt.
- 13. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DEN KAUF VON EINZELN BESTIMMTEN SACHEN**
- Wenn den Kaufgegenstand gemäß diesem Kaufvertrag eine selbstständig bestimmte Sache bildet, werden auf die Rechte und Pflichten des Verkäufers zusätzlich folgende Bestimmungen angewandt:
- 13.1. Geriet der Verkäufer in Verzug mit der Übergabe der Dokumentation nach dem Vertrag ist er verpflichtet, dem Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,01 % des Kaufpreises pro jeden Verzugstag zu bezahlen, und zwar bis zu einer Höhe von max. 5 % des Kaufpreises.
- 13.2. Geriet der Verkäufer in Verzug mit der Übergabe des Kaufgegenstands an den Käufer, ist er verpflichtet, dem Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % des Kaufpreises pro jeden Verzugstag zu bezahlen, und zwar bis zu einer Höhe von max. 20 % des Kaufpreises.
- 13.3. Geriet der Verkäufer während der Garantiefrist in Verzug mit Behebung der Mängel des Kaufgegenstands ist er verpflichtet, dem Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,01 % des Kaufpreises pro jeden Mangel und jeden Verzugstag bei der Behebung zu bezahlen, und zwar bis zu einer Höhe von max. 5 % des Kaufpreises.
- 13.4. Der Verkäufer haftet dem Käufer dafür, dass durch den Erwerb des Eigentumsrechts am Kaufgegenstand und dessen Nutzung kein geistiges Eigentum von Dritten verletzt wird (insbesondere Industrie-, Urheberrechte usw.). Sollte durch Nutzung des Kaufgegenstands das geistige Eigentum (insbesondere Industrie-, Urheberrechte usw.) verletzt werden, verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer sämtliche Schäden zu ersetzen, die infolge solcher Rechtsverletzung entstehen und dem Käufer die ungestörte Ausübung seines Eigentumsrechts am Kaufgegenstand, vor allem seine Nutzung sicherzustellen.

- 13.5 Der Verkäufer versichert bindend, dass der Kaufgegenstand in solcher Qualität und Ausführung geliefert wird, die dem im Kaufvertrag festgelegten Zweck entspricht und zu diesem Zweck geeignet ist, und dass er sämtlichen gültigen Zulassungen, Genehmigungen, Rechtsvorschriften, tschechischen technischen Normen und Bedingungen des Kaufvertrags mit Anhängen genügen wird.
- 13.6 Der Verkäufer versichert bindend, dass sämtliche gelieferte oder hergestellte Maschinen mit allen Bestand- und Zubehörteilen und sämtliche weitere Materialien und Einrichtungen, Ausstattung und Leistungen, die den Kaufgegenstand oder dessen Teil bilden, neu (es sei denn, mit dem Käufer wurde schriftlich etwas Abweichendes abgestimmt) und in Bezug auf die technische Lösung, verwendete Materialien und professionelle Bearbeitung unbedenklich sind.
- 13.7 Der Verkäufer leistet die Garantie für die Qualität des Kaufgegenstands für vierundzwanzig (24) Monate ab dem unmittelbar nach dem Tage der Übergabe des Kaufgegenstands an den Käufer folgenden Tage, es sei denn, aus dem Kaufvertrag oder einem anderen Dokument, das vom Verkäufer erstellt wurde, ergibt sich eine längere Garantiezeit.
- 13.8 Stellt der Käufer einen Mangel am Kaufgegenstand fest, beginnt der Verkäufer unmittelbar nach der schriftlichen Mitteilung des Käufers, die innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Feststellung dieser Tatsache erfolgen muss, beschleunigt mit den Nachbesserungsmaßnahmen und führt mit der erforderlichen Sorgfalt die endgültige Behebung des Fehlers oder Mangels durch, indem er nach schriftlicher Wahl des Käufers (in der Mitteilung über die Feststellung der Mängel enthalten):
- den mangelhaften Teil des Kaufgegenstands durch Lieferung eines Ersatzkaufgegenstand ersetzt, den fehlenden Teil liefert, die Rechtsfehler behebt;
 - den mangelhaften Teil des Kaufgegenstands nachbessert und in Übereinstimmung mit der Dokumentation bringt; oder
 - dem Käufer einen Nachlass aus dem Kaufpreis leistet, welcher der Differenz zwischen dem Wert des einwandfreien und mangelhaften Kaufgegenstands entspricht, oder die als Summe der für die Beseitigung des Mangels am Kaufgegenstand erforderlichen Kosten festgesetzt wird, wobei die Festsetzung der Höhe des Nachlasses vom Entgelt für das Werk dem Käufer obliegt. Sollte durch die mangelhafte Leistung dieser Vertrag erheblich verletzt werden, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 13.9 Der Verkäufer wird sich bemühen die Behebung der Fehler oder Mängel auf solche Weise durchzuführen, die den Betrieb oder die Wartung des Kaufgegenstands so wenig wie möglich beeinträchtigt. Der Mangel wird spätestens innerhalb von 48 Stunden nach der Feststellung oder Anzeige behoben, es sei denn, dass die Parteien mit Rücksicht auf die Art des Fehlers oder Mangels nicht etwas anderes vereinbaren.
- 13.10 Beginnt der Verkäufer mit der Nachbesserung des festgestellten Mangels nicht so schnell wie möglich, legt er mit entsprechender Sorgfalt keinen neuen Vorschlag vor oder führt er die erforderliche Reparatur, den Ersatz oder wiederholte Prüfungen nicht durch, ist der Käufer berechtigt, die Nachbesserung auf Kosten des Verkäufers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- 14. SONSTIGE ABSPRACHEN**
- 14.1 Der Verkäufer verpflichtet sich keinem Dritten die im Hinblick auf die Konkurrenzverhältnisse bedeutenden, bestimmten, veräußerbaren und in den entsprechenden Geschäftskreisen gewöhnlich geheim gehaltenen Informationen, über die er im Zusammenhang mit der Erfüllung der Vertragsverpflichtungen Kenntnis erlangt, mittelbar oder unmittelbar, in materieller oder immaterieller Form zu übergeben oder zugänglich zu machen (im Weiteren nur „**Geheimhaltungspflicht**“).
- 14.1.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, bei der Verletzung der Geheimhaltungspflicht dem Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von CZK 100.000 für jede Verletzung zu bezahlen.
- 14.1.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für die Informationen,
- die der Verkäufer vor dem Vertragsabschluss zur Kenntnis erlangte ohne dass er dabei irgendeine Rechtspflicht verletzte,
 - die der Käufer allein dem Dritten mitgeteilt oder vor dem Abschluss des Vertrags oder während dessen Dauer veröffentlicht hat,
 - die noch vor dem Abschluss des Vertrags oder während dessen Dauer ohne Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch eine der Vertragsparteien bereits offenkundig waren,
- die der Käufer bei der Erteilung oder Veröffentlichung ausdrücklich schriftlich als solche Informationen bezeichnet, auf die sich die Geheimhaltungspflicht nicht bezieht, und
 - die zum Zweck der Vertragserfüllung unumgänglich sind; es handelt sich um Weitergabe der Informationen an die genehmigten Subunternehmer des Verkäufers unter der Voraussetzung, dass diese Subunternehmer zu derselben Geheimhaltung wie der Verkäufer verpflichtet werden.
- 14.2 Der Kaufvertrag kann nur mit schriftlichen Nachträgen geändert werden, die aufsteigend nummeriert und durch die berechtigten Vertreter der Vertragsparteien unterfertigt werden. Die Vertragsparteien schließen die Annahme eines Angebots mit dem Nachtrag oder einer Abweichung aus und bestehen auf der vollständigen Übereinstimmung mit dem gesamten Inhalt eines schriftlichen Nachtrags und dessen Obliegenheiten.
- 14.3 Der Verkäufer darf nicht einmal teilweise eines seiner Rechte oder eine seiner Pflichten nach dem Vertrag abtreten oder auf andere Art und Weise die Übertragung oder den Übergang dieser Rechte oder Pflichten bewirken oder an diesen jegliche Rechte von Dritten errichten, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers.
- 14.4 Keine Bestimmung dieses Kaufvertrags oder dieser AEB darf als Zusicherung der Exklusivität an den Verkäufer oder den bestimmten Kunden des Verkäufers durch den Käufer ausgelegt werden.
- 14.5 Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer jede Änderung in der personellen Besetzung seines statutarischen Organs und jede Änderung der beherrschenden Person im Sinne der gültigen Rechtsvorschriften anzuzeigen, und zwar spätestens innerhalb von 14 Tagen nachdem diese Änderung eingetreten ist. Wird diese Verpflichtung verletzt, ist der Käufer berechtigt, den Ersatz des ihm durch diese Verletzung der Pflicht des Verkäufers mittelbar oder unmittelbar entstandenen Schadens zu verlangen.
- 14.6 Der Käufer behält sich das Recht vor, vom Vertrag schriftlich zurückzutreten, wenn er die Änderung in der personellen Besetzung des statutarischen Organs des Verkäufers bzw. der beherrschenden Person als hochriskant bewertet. Der Rücktritt ist ab dem Augenblick der Zustellung der entsprechenden Rücktrittserklärung bei dem Verkäufer wirksam.
- 14.7 Alle Bekanntmachungen und Mitteilungen bedürfen der Schriftform und der tschechischen Sprache und es wird angenommen, dass sie zugestellt wurden:
- wenn sie durch persönliche Übergabe zugestellt werden, zum Zeitpunkt der Übernahme durch die dazu berechtigte Person, die im Namen des Empfängers oder für den Empfänger handelt; oder
 - wenn sie durch einen Anbieter von Postdienstleistungen zugestellt werden, am dritten Werktag nach der Absendung, wenn sie jedoch an eine Adresse in einem anderen Staat übersandt wurden, dann am fünfzehnten Werktag nach der Absendung.
- Jede Vertragspartei kann ihre Zustelladresse durch die Übersendung einer schriftlichen Mitteilung an die jeweils andere Vertragspartei jederzeit ändern.
- 14.8 Der Verkäufer übernimmt die Gefahr der Änderung der Umstände im Sinne d. § 1765 Abs. 2 NOZ.
- 14.9 Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass die Anwendung der Bestimmungen d. §§ 1798 bis 1801 NOZ ausgeschlossen ist.
- 14.9 Der Käufer ist berechtigt, durch eine einseitige Willensäußerung (einseitige Aufrechnung) jegliche seiner Forderungen, die aufgrund des Vertrags entstanden sind, gegenüber den Forderungen des Verkäufers, die aufgrund des Vertrags entstanden sind, aufzurechnen. Jegliche Forderung des Verkäufers, die aufgrund des Vertrags gegenüber dem Käufer entstanden ist, kann nur aufgrund der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers aufgerechnet werden. Um jegliche Zweifel zu vermeiden, vereinbaren die Vertragsparteien, dass Geldforderungen, die auf verschiedene Währungen lauten, nur dann aufrechenbar sind, wenn diese Währungen frei konvertierbar sind, wobei für die aufrechenbare Höhe dieser Forderungen der gültige Umrechnungskurs der Tschechischen Nationalbank zu jenem Tag maßgeblich ist, zu dem diese Forderungen aufrechenbar geworden sind.
- 14.10 Der Käufer als der Verantwortliche informiert die jeweils andere Vertragspartei, deren personenbezogenen Daten verarbeitet werden, hiermit über die Form und den Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verantwortlichen, einschließlich

des Umfangs der Rechte der betroffenen Personen im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten. Die Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten sind auch an folgender Adresse verfügbar: www.lovochemie.cz.

- 14.11 Die Vertragsparteien erklären und bestätigen durch ihre Unterschriften, dass sich keine von ihnen als die schwächere Vertragspartei im Vergleich zu der jeweils anderen Vertragspartei fühlt und sich nicht für eine solche hält und dass sie die Möglichkeit hatten, sich mit dem Text und dem Inhalt der Vereinbarung vertraut zu machen, dass sie den Inhalt der Vereinbarung verstehen und an diese gebunden sein wollen und dass sie die Vertragsbestimmungen gemeinsam ausführlich verhandelt haben.
- 14.12 Abweichende Geschäftsbedingungen des Verkäufers finden auf das durch diesen Vertrag begründete Vertragsverhältnis keine Anwendung. Abweichende Bestimmungen im Kaufvertrag gelten vor dem Wortlaut dieser AEB vorrangig.